

V E R F A S S U N G

D E R

G E M E I N D E

D O N A T

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.

1	Die Gemeinde
2	Autonomie
3	Aufgaben
	A Im Allgemeinen
4	B Auslagerung
5	Amtssprache
6	Gleichstellung der Geschlechter
7	Stimmfähigkeit
8	Stimmberechtigung
9	Wählbarkeit
10	Amtsdauer
11	Stimmpflicht
12	Demission
13	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt
14	Ersatzwahlen
15	Ausschlussgründe
16	Unvereinbarkeitsgründe
17	Ausstandspflicht
18	Petitionsrecht
19	Initiativrecht
20	Verfahren bei Initiativern
21	Rückzug der Initiative
22	Rechtswidrige Initiative
23	Motion
24	Auskunftsrecht
25	Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen
26	Verantwortlichkeit
27	Rekursrecht
28	Protokoll
29	Einsichtnahme in die Protokolle

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

30	Organe der Gemeinde
----	---------------------

a) Die Gemeindeversammlung

31	Gemeindeversammlung
32	Befugnisse
33	Einberufung, Traktanden
34	Beschlussfähigkeit
35	Versammlungsleitung
36	Vorberatung
37	Stimmenzähler

38	Abstimmungsmodus
39	Wahlmodus
40	Wahlen in verschiedene Ämter
41	Wiedererwägung

b) Der Gemeindevorstand

42	Funktion und Zusammensetzung
43	Sitzungen
44	Beschlussfähigkeit
45	Abstimmungen und Wahlen
46	Aufgaben und Kompetenzen
47	Vertretung der Gemeinde nach aussen
48	Verwaltungsabteilung
49	Geschäftsführung
50	Gemeindepräsident

c) Die Geschäftsprüfungskommission

51	Zusammensetzung
52	Aufgaben

2. Die Fraktionen

53	Allgemeines und Fraktionsorgane
----	---------------------------------

a) Die Fraktionsversammlungen

54	Zusammensetzung
55	Aufgaben und Kompetenzen

b) Die Weidefraktionsräte

56	Funktion und Zusammensetzung
57	Aufgaben

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

58	Schulwesen
----	------------

2. Forstwesen

59	Forstwesen
----	------------

3. Bau- und Strassenwesen

60	Bau- und Strassenwesen
----	------------------------

4. Flurordnung

61 Flurordnung

5. Feuerwehr

62 Feuerwehr

6. Zivilschutz

63 Zivilschutz

7. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

64 Gemeindeverwaltung, Aufgaben

65 Gemeindeganzlist

66 Anstellung des Personals

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

67 Finanzhaushaltsgrundsätze

68 Grundsätze der Rechnungsführung

69 Zusammensetzung des Vermögens

70 Steuern und Abgaben

71 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungs- und Wasserzinsen

72 Vorzugslasten

73 Gebühren

74 Steuern

75 Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe

V. Kirchwesen

76 Kirchgemeinde

VI. Schlussbestimmungen

77 Revision

78 Inkrafttreten

79 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

VERFASSUNG DER GEMEINDE DONAT

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Donat ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus den Fraktionen Donat und Pazen- Farden zusammen.

Die Gemeinde übt ihre Rechte soweit aus, als diese nicht gemäss Gemeindeverfassung oder –gesetzgebung den Fraktionen vorbehalten bleiben.

Der Fusionsvertrag vom 13. September 2002 bildet einen Anhang der vorliegenden Verfassung und erhält damit ergänzende Verfassungswirkung

Artikel 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben
A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

B. Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 5

Amtssprache

Amtssprachen der Gemeinde sind Romanisch und Deutsch

Artikel 6

Gleichstellung der
Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 7

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Artikel 8

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger. Die Stimmberechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheins.

Artikel 9

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.

Artikel 10

Amtsdauer Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

Artikel 11

Stimmpflicht Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Artikel 12

Demission Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat November statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 14

Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Wahl.

Artikel 15

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 16

Unvereinbarkeitsgründe

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 17

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 verwandt oder verschwägert ist, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Artikel 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 19

Initiativrecht

16 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 20

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens neun Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 22

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Artikel 23

Motion

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten an der nächsten Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative Art. 19 ff. sinngemäss.

Artikel 24

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 25

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Wahlzettel und weiteren Unterlagen mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit in den Fraktionen aufgestellt.

Im Übrigen gelten bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 26

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Artikel 27

Rekursrecht Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 28

Protokoll Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 29

Einsichtnahme in die Protokolle Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Artikel 30

Organe der Gemeinde Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 31

Gemeindever-
sammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 32

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:

- a) des Gemeindepräsidenten
- b) der Mitglieder des Vorstandes
- d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

- 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
- 3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- 5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.
- 6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- 7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
- 8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
- 9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Artikel 33

Einberufung,
Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand Einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 34

Beschlussfähig-
keit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 35

Versammlungslei-
tung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 36

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 37

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Artikel 38

Abstimmungs-
modus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 39

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 40

Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 41

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 42

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Beide Fraktionen müssen im ersten gewählten Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. Später ist dies anzustreben.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 43

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 44

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 45

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 46

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Wahl der Feuerwehrkommission
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
7. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 12`000.— für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 3`000.- wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
8. für dingliche Veräusserungen und Verpfändungen von Grundeigentum sowie für die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinde, jedoch alles von untergeordneter Natur;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Artikel 47

Vertretung der
Gemeinde nach
ausser

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 48

Departemente

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 49

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 50

Gemeindepräsi-
dent

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 51

Zusammenset-
zung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 52

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

2. Die Fraktionen

Artikel 53

Allgemeines und
Fraktionsorgane

Grundsätzlich sind für die Fraktionen die Bestimmungen des Fusionsvertrages vom 13. September 2002 massgeblich. Die Nutzung des Weidelandes steht jener Fraktion zu, welche vor der Vereinigung Eigentümerin des Weidelandes oder anderer Weiderechte war.

Die Fraktionen verfügen über folgende Organe:

- a) die Fraktionsversammlungen
- b) die Weidefraktionsräte

Das Initiativrecht sowie die übrigen Bestimmungen der Verfassung sind auf die Fraktionen sinngemäss anwendbar. Anwendungsbestimmungen regelt die Flurordnung.

a) Die Fraktionsversammlungen

Artikel 54

Zusammensetzung

Die Fraktionsversammlungen werden aus den stimmberechtigten Einwohnern der in den Fraktionen wohnhaften Einwohnern der Gemeinde gebildet.

Artikel 55

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben der Fraktionsversammlungen sind:

- a) Wahl eines Weidefraktionsrates
- b) Regelung der Weidenutzung in den jeweiligen Fraktionen.

b) Die Weidefraktionsräte

Artikel 56

Funktion und Zusammensetzung

Die Weidefraktionsräte sind die Verwaltungsbehörde der Fraktionsweiden. Sie bestehen aus drei Mitgliedern und konstituieren sich selbst.

Artikel 57

Aufgaben

Die Aufgaben der Weidefraktionsräte sind:

- a) Einberufung der Fraktionsversammlungen;
- b) Verwaltung und Zuteilung der Fraktionsweiden auf die Landwirte der entsprechenden Fraktion, alles nach den Bestimmungen der Flurordnung und des Fusionsvertrages

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Artikel 58

Schulwesen

Die Gemeinde ist Mitglied des Schulverbandes Schamserberg und des Schulverbandes Zillis- Reischen / Schamserberg und Rongellen. Ihr stehen die in den bezüglich Statuten und Reglementen umschriebenen Rechte und Pflichten zu.

Die Schulräte werden durch den Gemeindevorstand zuhanden der Schulverbände vorgeschlagen.

2. Forst- und Alpwesen

Artikel 59

Forstwesen

Die Gemeinde ist Mitglied der Alp- und Waldkorporation Bergschaft Schams. Ihr stehen die in den bezüglich Statuten und Reglementen umschriebenen Rechte und Pflichten zu.

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung der Korporation Bergschaft Schams besorgt.

3. Bau- und Strassenwesen

Artikel 60

Bau und Strassenwesen

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand besorgt. Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstandes werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

4. Flurordnung

Artikel 61

Flurordnung

Die Flurordnung regelt das Flurwesen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Fusionsvertrages vom 13. September 2002 .

Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufsicht über das Flurwesen unter Vorbehalt der Befugnisse der Fraktionen.

5. Feuerwehr

Artikel 62

Feuerwehr

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug des durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Feuerwehrreglementes. Der Gemeindevorstand wählt auch die Feuerwehrkommission.

6. Zivilschutz

Artikel 63

Zivilschutz

Die Gemeinde ist Mitglied eines Zivilschutzverbandes. Ihr stehen die in den bezüglich Statuten umschriebenen Rechte und Pflichten zu.

7. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Artikel 64

Gemeindeverwaltung, Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementvorsteher damit beauftragt sind.

Artikel 65

Gemeindekanzlist

Der Gemeindekanzlist leitet die Gemeindeverwaltung. Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Artikel 66

Anstellung des Personals

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist

Soweit die Gemeinde keine abweichende Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalverordnung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 67

Finanzhaushaltsgrundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 68

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte der Steuerfuss für das Rechnungsjahr angepasst werden, ist er spätestens bis mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 69

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);

- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, das Altersheim, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Wiesen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten, wobei für die Nutzung der Weiden die Befugnisse der Fraktionen vorbehalten bleiben.
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Artikel 70

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 71

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungs- und Wasserzinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 72

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 73

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 74

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 75

Kurtaxe und Tourismusförderungssabgabe

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

V. Kirchwesen

Artikel 76

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 77

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Bestimmungen über die Fraktionen, die Wahl und die Befugnisse der Fraktionsorgane (Art. 53 bis 57) können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde sowie mit einer 2/3 Mehrheit der Fraktionen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 78

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 79

Aufhebung wider-
sprechender Be-
stimmungen

Diese Verfassung ist die erste der neuen Gemeinde Donat.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der alten Gemeinden Donath und Patzen- Fardün, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2002 .

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Aktuar:

.....

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom